

# Gebührentarif Abwasseranlagen gültig ab 1. Januar 2013

(Gemeinderatsbeschluss vom 30.8.2012 und Budget-Gemeindeversammlung vom 7.12.2012)

## B. Benutzungsgebühr

1 Zur Deckung der Betriebs-, Unterhalts- und Erneuerungskosten des Kanalisationsnetzes und der Abwasserreinigungsanlage haben die Eigentümer der Grundstücke, welche der öffentlichen Kanalisation angeschlossen sind, oder das Abwasser auf anderem Wege über die ARA entsorgt wird, eine jährliche Benutzungsgebühr zu bezahlen.

2 Die Benutzungsgebühr, bestehend aus der Grundgebühr und Verbrauchsgebühr, hat die Selbstkosten zu decken.

a) Jährliche Grundgebühr pro Verrechnungseinheit	Fr.	50.--
---	-----	-------

b) Verbrauchsgebühr pro m <sup>3</sup> Frischwasserverbrauch	Fr.	1.55
---	-----	------

3 Die Benutzungsgebühr berechnet sich nach dem Frischwasserverbrauch, massgebend für die Höhe des Verbrauches sind die Ablesungen der Wasserversorgung. Liegenschaften mit eigener Wasser- oder Brauchwasserversorgung oder die über keine Wasseruhr verfügen, schätzt der Gemeinderat entsprechend ähnlichen Liegenschaften ein. Berechnung per 1. Januar 2013: Pro Bewohnerwert Fr. 40.--.

Der Gemeinderat kann den Einbau einer Wasseruhr zu Lasten des Eigentümers verfügen.

4 Für Brauchwasser, welches aus Regenwassersammlungen oder dergleichen gewonnen und der ARA zugeleitet wird, legt der Gemeinderat die Benutzungsgebühr fest. Die Gebühren werden entsprechend ähnlichen Liegenschaften geschätzt.

5 Für besonders schwer zu reinigende, resp. extrem verschmutzte Abwässer ist die Benutzungsgebühr im Verhältnis zum Verschmutzungsgrad angemessen zu erhöhen.

6 Sofern bei einem Industrie- oder Gewerbebetrieb weniger als 75% des bezogenen Frischwassers als Abwasser anfällt, erfolgt eine angemessene Reduktion der Gebühr (z.B. Gärtnerei, Sportanlage). Der erforderliche Nachweis ist vom Betrieb zu erbringen.

7 Einzug und Fälligkeit der jährlichen Benutzungsgebühr bestimmt der Gemeinderat. Rechnungsschuldner ist der Grundeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. An Eigentümergemeinschaften erfolgt eine gemeinsame Rechnungsstellung. Die Eigentümergemeinschaft bestimmt den Rechnungsempfänger.

8 Öffentliche Plätze und Strassen mit einer abflusswirksamen Fläche von mehr als 500 m<sup>2</sup> haben eine Pauschale zu entrichten (§32 Abs.4 KVGSchG). Pauschalbeiträge von Privatstrassen mit Flächenanteilen von weniger als 250 m<sup>2</sup> pro Miteigentümer werden nicht in Rechnung gestellt.

Pauschale pro m <sup>2</sup>	Fr.	—.20
------------------------------	-----	------